



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 41 – Nr. 13 – 06.08.2015
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Grundordnung der Universität Tübingen

449

Grundordnung der Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Absatz 4, 19 Absatz 1 Nr. 12 sowie § 76 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 3 Qualitätssicherungsgesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), zuletzt geändert durch Artikel 4 Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 die nachstehende Grundordnung beschlossen. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2015 Stellung genommen und das Einvernehmen nach § 18 Absatz 1 S. 2 erteilt; in seiner Sitzung am 12. Februar 2015 hat der Universitätsrat das Einvernehmen nach § 76 Absatz 1 LHG erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung nach § 8 Absatz 4 sowie nach § 76 Absatz 1 LHG mit Schreiben vom 14. Juli 2015 (Az.: 41-7323.1-108/13/2) erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Organe der Universität
- § 2 Rektorat
- § 3 Senat
- § 4 Universitätsrat
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 7 Mitglieder der Universität
- § 8 Angehörige der Universität
- § 9 Gremien
- § 10 Wahlen
- § 11 Gliederung in Fakultäten
- § 12 Organe der Fakultät
- § 13 Dekanat
- § 14 Dekanin, Dekan
- § 15 Prodekaninnen, Prodekane
- § 16 Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekane
- § 17 Fakultätsrat
- § 18 Fachbereiche
- § 19 Berufungsverfahren
- § 20 Honorarprofessur
- § 21 Beteiligung der Studierenden bei der Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln
- § 22 Universitätseinrichtungen
- § 23 In-Kraft-Treten

Präambel

Die Eberhard Karls Universität Tübingen ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. Sie sieht ihre Aufgabe darin, die ihr übertragenen Pflichten in Forschung, Lehre und Studium verantwortungsvoll wahrzunehmen. Die Universität ist bestrebt, in zukunftsorientierten Strukturen und klaren Verfahrensweisen, in konstruktivem Miteinander und im Dialog mit den Gruppen der Hochschulmitglieder ihre gesellschaftliche Verantwortung als Hochschule wahrzunehmen.

Durch die aktive Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie geeigneter Maßnahmen zur Herbeiführung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und durch die Berücksichtigung der Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen in allen Bereichen, durch ihr Selbstverständnis als gesellschaftlicher Impulsgeber und durch ihre Verpflichtung auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung versteht sich die Eberhard Karls Universität Tübingen auch als Ort der Begegnung und Kommunikation. Lehre, Forschung und Studium an der Universität sollen friedlichen Zwecken dienen, das Zusammenleben der Völker bereichern und im Bewusstsein der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgen.

§ 1 Organe der Universität

Die zentralen Organe der Universität sind:

1. das Rektorat,
2. der Senat und
3. der Hochschulrat.

Der Hochschulrat führt die Bezeichnung „Universitätsrat“.

§ 2 Rektorat

(1) Die Universität wird kollegial durch das Rektorat geleitet. Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats ist die Rektorin oder der Rektor. Das hauptamtliche Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung führt die Bezeichnung „Kanzlerin“ oder „Kanzler“. Ferner gehören dem Rektorat zwei hauptamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren und eine nebenamtliche Prorektorin oder ein nebenamtlicher Prorektor an. Die Amtszeit der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder beträgt nach Entscheidung des Universitätsrats sechs bis acht Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt.

(2) Die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder werden vom Universitätsrat und vom Senat in einer gemeinsamen Sitzung in geheimer Abstimmung gewählt. Für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers sowie der hauptamtlichen Prorektorinnen oder Prorektoren hat die Rektorin oder der Rektor ein Vorschlagsrecht. Der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds gehören an:

1. die oder der Vorsitzende des Universitätsrats als Vorsitzende oder Vorsitzender der Findungskommission,
2. 5 weitere Mitglieder des Universitätsrats,
3. 6 Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren,
4. beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums.

Die weiteren Mitglieder des Universitätsrats nach Ziffer 2 werden vom Universitätsrat, die Mitglieder des Senats vom Senat für die Findungskommission bestellt.

(3) Ist das Recht zur Wahl nach § 18 Abs. 3 LHG auf ein Wahlpersonengremium übergegangen, so ist für den Fall der Stimmgleichheit im dritten Wahlgang das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.

(4) Die nebenamtliche Prorektorin oder der nebenamtliche Prorektor muss der Universität als hauptberuflich tätiges Mitglied des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG angehören und wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder unter Beachtung der in § 3 Abs. 8 geregelten Stimmengewichtung in geheimer Abstimmung gewählt.

(5) Die Prorektorinnen und Prorektoren sollen verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen angehören. Die Amtszeit der Prorektorin oder des Prorektors als nebenamtliches Rektoratsmitglied beträgt die Hälfte der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Sie beginnt mit dem Amtsantritt, endet jedoch im Falle der Überschneidung stets mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

(6) Die Prorektorinnen und Prorektoren können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Universität wahrnehmen; § 15 Abs. 4 Satz 3 LHG bleibt im Hinblick auf hauptamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren unberührt.

(7) In regelmäßigen Abständen berät sich das Rektorat mit den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten.

§ 3 Senat

(1) Dem Senat gehören an

1. kraft Amtes

- a) die Rektoratsmitglieder,
- b) die Dekaninnen und Dekane,
- c) die Gleichstellungsbeauftragte,
- d) mit beratender Stimme die Leitende Ärztliche Direktorin oder der Leitende Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor, soweit das Universitätsklinikum berührt ist,

2. auf Grund von Wahlen 17 Mitglieder aus den Wahlgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierenden und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Gruppen direkt gewählt werden. Die Wahlgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird durch fünf, die anderen Wahlgruppen werden durch je vier Mitglieder vertreten. Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder ein Jahr. Sollte die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Grund personeller Besetzung von Funktionsstellen nach Ziffer 1 nicht gewährleistet sein, wird die Anzahl der Wahlmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entsprechend erhöht.

(2) Den Vorsitz im Senat führt die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Senatsausschüsse. Den Vorsitz in einem Ausschuss kann sie oder er auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen. Das Rektorat beruft die Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und vollzieht die Beschlüsse.

(3) Entscheidungen und Empfehlungen in den folgenden Personalangelegenheiten können in offener Abstimmung erfolgen, wenn der Senat dies jeweils einstimmig beschließt:

- a) Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen nach § 4 Abs. 2 LHG;
- b) Wahl der Mitglieder von Ausschüssen nach § 19 Abs. 1 S. 5 LHG;
- c) Bestellung von Mitgliedern des Senats für eine Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds nach § 18 Abs. 1 LHG und § 2 Abs. 2;
- d) Bestellung von Mitgliedern des Senats für eine Findungskommission zur Auswahl von Mitgliedern des Universitätsrates nach § 20 Abs. 4 LHG;
- e) Bestätigung der Liste der Findungskommission zur Auswahl von Mitgliedern des Universitätsrates durch den Senat nach § 20 Abs. 4 S. 5 LHG;
- f) Empfehlung des Senats zu einem Berufungsvorschlag nach § 19 Abs. 3;

- g) Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach § 55 Abs. 1 LHG und § 20;
- h) Ernennung von Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren;
- i) Verleihung von Lehrpreisen.

(4) Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Dies gilt nicht, wenn Gegenstände betroffen sind, die unter die abschließende Sonderregelung des § 41 a LHG fallen. Die Fragen der Senatsmitglieder müssen sich auf bestimmte, konkrete Lebenssachverhalte beziehen und der Gegenstand der Anfrage muss hinreichend konkretisiert sein. Erfordert die Beantwortung einer Anfrage einen beachtlichen Aufwand, muss der Zweck der Anfrage und die Bedeutung des Gegenstandes konkret dargelegt werden, um die Angemessenheit des Beantwortungsaufwands plausibel zu machen. Personenbezogene Daten werden nur mitgeteilt, wenn das Auskunftsinteresse des jeweiligen Mitglieds des Senats das Interesse am Schutz der personenbezogenen Daten überwiegt; § 9 Absatz 5 Sätze 2 bis 6 LHG ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

(5) Der Senat kann beratende und beschließende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 7 und 10 sowie 12 bis 15 LHG aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.

(6) Die Strukturkommission ist ein beratender Ausschuss des Senats, dem die Beratung in allen Strukturfragen obliegt.

(7) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Rektorin oder der Rektor an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten des Senats nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1, 2, 12, 13, 14 und 15 LHG. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats unverzüglich mitzuteilen.

(8) Dekaninnen und Dekane von Fakultäten mit mehr als 40 Professorinnen und Professoren im korporationsrechtlichen Sinne (ohne kooptierte Professorinnen und Professoren) haben jeweils zwei Stimmen im Senat.

§ 4 Universitätsrat

(1) Der Universitätsrat besteht aus insgesamt 11 Mitgliedern, davon 7 externen und 4 internen Mitgliedern. Mindestens 5 Mitglieder müssen Frauen sein; § 12 Abs. 1 S. 1 ChancenG und § 10 Abs. 2 S. 2 LHG bleiben unberührt. Die Amtsperiode des Universitätsrats als Kollegium beträgt drei Jahre; scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden. Ein Universitätsratsmitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Universitätsrat angehören. Zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats wird eine Findungskommission aus zwei Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, und Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe zwei Stimmen führen, gebildet. Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

(2) Der Universitätsrat tagt nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 20 Abs. 1 S. 4 Nummern 1 und 11 LHG. Der Universitätsrat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 20 Abs. 1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen.

Entscheidungen in den folgenden Personalangelegenheiten können in offener Abstimmung erfolgen, wenn der Universitätsrat dies jeweils einstimmig beschließt:

- a) Bestellung von Mitgliedern des Universitätsrats für eine Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds nach § 18 Abs. 1 LHG und § 2 Abs. 2;
- b) Bestellung von Mitgliedern des Universitätsrats für den Personalausschuss nach § 20 Abs. 9 LHG und § 4 Abs. 4.

Den Vorsitz im Universitätsrat führt ein externes Mitglied. Die Rektoratsmitglieder, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Universitätsrats beratend teil.

(3) Der Universitätsrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

(4) Für Entscheidungen über Leistungsbezüge nach § 38 LBesGBW wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Universitätsrats ein Personalausschuss aus drei externen Universitätsratsmitgliedern gebildet. Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats gehört dem Personalausschuss an und leitet diesen.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und acht Stellvertreterinnen. Die Stellvertreterinnen sollen aus den sieben Fakultäten und dem Zentrum für Islamische Theologie stammen. Die Gleichstellungsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein und im Einzelfall vertreten lässt; sie legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest und kann ihren Stellvertreterinnen bestimmte Geschäftsbereiche übertragen. Der Senat richtet eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss ein.

(2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mit. Sie gehört den Berufungskommissionen nach § 48 Abs. 3 LHG und den Auswahlkommissionen nach § 51 Abs. 6 LHG kraft Amtes an; sie kann sich in diesen auch von einer von ihr zu benennenden Person vertreten lassen. Sie nimmt an den Sitzungen der Fakultätsräte, des Zentrumsrats des Zentrums für Islamische Theologie und des Universitätsrats mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Strukturkommission nach § 3 Abs. 6 dieser Grundordnung kraft Amtes an. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Ausschüsse des Senats, in welchen sie nicht bereits Mitglied kraft Amtes ist, beratend teilnehmen. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen. Bei Stellenbesetzungen in Bereichen geringerer Repräsentanz von Frauen kann sie an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen teilnehmen, soweit nicht nur Frauen oder nur Männer die vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen.

(4) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme außerhalb von Berufungsverfahren für unvereinbar mit § 4 LHG oder mit anderen Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, hat sie das Recht, diese Maßnahme binnen einer Woche nach ihrer

Unterrichtung schriftlich zu beanstanden; bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann das Rektorat die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzen. Das Rektorat entscheidet über die Beanstandung innerhalb eines Monats nach Zugang. Hält das Rektorat die Beanstandung für begründet, sind die Maßnahmen und ihre Folgen zu berichtigen; hält es die Beanstandung für unbegründet, erläutert es gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten seine Entscheidung schriftlich.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit. Sie hat das Recht, jährlich dem Universitätsrat über ihre Arbeit zu berichten.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang frühzeitig und umfassend zu informieren.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Rektorat unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

§ 6 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Das für die Lehre zuständige Rektorsratsmitglied nimmt als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 LHG wahr.

(2) Die oder der Beauftragte wirkt bei der Verwirklichung barriere- und diskriminierungsfreier Strukturen in der Universität und bei der Realisierung von Nachteilsausgleichen in Bezug auf Studienzugang, Studienorganisation und -gestaltung und Prüfungen mit. Sie oder er trägt zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung an der Universität bei. Die oder der Beauftragte stellt die Information und Beratung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in studienrelevanten Fragen sicher. Sie oder er sorgt für die Beratung von Lehrenden und Prüfenden der Universität.

§ 7 Mitglieder der Universität

(1) Mitglieder der Universität sind die an der Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Mitglieder sind auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Universitätsbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Universität wahrnehmen.

(2) Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die nach § 22 Abs. 4 S. 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren.

(3) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.

(4) Die in Abs.1 genannten Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Universität in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Die in Abs. 2 genannten Mitglieder der Universität haben in dieser Eigenschaft weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht an der Universität.

(5) Hauptamtliche Amtsträgerinnen und Amtsträger als Beamtinnen oder Beamte auf Zeit oder im befristeten Dienstverhältnis sind im Falle ihres Rücktritts, ihrer Abwahl oder nach Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, längstens aber bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zum Beginn der Entpflichtung. Dies gilt nicht, wenn bisherige Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber vor Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses dem Wissenschaftsministerium schriftlich erklärt haben, dass sie die Weiterführung der Geschäfte ablehnen oder wenn das Wissenschaftsministerium die Weiterführung der Geschäfte durch die Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber ablehnt; in diesen Fällen hat die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen.

(6) Mitglieder des Universitätsrats können nicht Mitglieder im Senat sein. Ausgeschlossen ist eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat; entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat. Während einer Amtsmitgliedschaft ruht die Wahlmitgliedschaft.

(7) Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied; § 61 LHG bleibt unberührt. Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, können ein Amt in der Selbstverwaltung nicht ausüben. Beurlaubte Studierende sind passiv wahlberechtigt, das aktive Wahlrecht ruht.

(8) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Weiterhin sind alle, die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen haben, zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen Beratungsunterlagen ein. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder angeordnet werden.

§ 8 Angehörige der Universität

(1) Wer an der Universität tätig ist, ohne ihr Mitglied nach § 9 Abs. 1 LHG i.V. mit § 7 Grundordnung zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Universität.

(2) Zur Promotion angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht Mitglied der Universität sind, sind Angehörige der Universität.

(3) Auszubildende sind Angehörige der Universität.

(4) Angehörige der Universität sind ferner Einzelpersonen, die Mitglied in der Vereinigung der Freunde der Eberhard Karls Universität Tübingen e.V. oder Mitglied von ALUMNI TÜBINGEN sind.

(5) Wer an der Universität nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend, aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Satz 1 gilt nicht für Auszubildende. Im Übrigen sind Angehörige der Universität als interne Mitglieder von Gremien nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 9 Gremien

(1) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.

(2) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(3) Entscheidungen oder Empfehlungen, die die Lehre oder die Forschung betreffen, ergehen nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 LHG.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

(5) Für die Gremien sollen mit Ausnahme des Universitätsrats und der Berufungs- und Auswahlkommissionen aus jeder Wahlgruppe die gleiche Anzahl Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen gewählt werden, wie diese Gruppe Wahlmitglieder hat. Stellvertreterinnen und Stellvertreter nehmen im Verhinderungsfall der Wahlmitglieder deren Sitz mit gleichen Rechten wahr.

(6) Frauen und Männer sollen bei der Besetzung von Gremien gleichberechtigt berücksichtigt werden.

§ 10 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Abstimmung und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, werden von den Mitgliedern dieser Gruppe gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig. Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Eine wahlberechtigte Person, die mehreren Gruppen angehört, ist grundsätzlich nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Ihre Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahlgruppen, es sei denn, sie hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

§ 11 Gliederung in Fakultäten

(1) Die Universität Tübingen gliedert sich gem. § 15 Abs. 3 LHG in vier Fakultäten (nachfolgend Nr. 1 - 4) und drei Sektionen (nachfolgend Nr. 5 – 7), die ebenfalls je die Bezeichnung Fakultät tragen:

1. Evangelisch-Theologische Fakultät

2. Katholisch-Theologische Fakultät
3. Juristische Fakultät
4. Medizinische Fakultät
5. Philosophische Fakultät
6. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
7. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.

(2) Die Fakultäten gliedern sich in wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen.

(3) Die Medizinische Fakultät gliedert sich in nicht-klinische Einrichtungen sowie in Forschungs- und Lehrbereiche entsprechend der Organisationseinheiten des UKT gem. § 6 Abs. 1 Satzung UKT.

(4) Im Falle der Fakultäten nach Abs. 1 Nr. 5 – 7 gliedern sich diese in Abteilungen als wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten. Die Abteilungen führen die Bezeichnung Fachbereich.

(5) Die die Fakultäten betreffenden Vorschriften sind auf Sektionen entsprechend anzuwenden.

§ 12 Organe der Fakultät

Organe aller Fakultäten nach § 11 Abs. 1 dieser Grundordnung sind:

1. das Dekanat,
2. der Fakultätsrat.

§ 13 Dekanat

(1) Dem Dekanat gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. eine Prodekanin oder ein Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans,
3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“ führt,
4. im Falle der Fakultäten nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 7 dieser Grundordnung eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan, im Falle der Fakultäten nach § 11 Abs. 1 Nr. 4
– 6 dieser Grundordnung zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane.

(2) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Es bestimmt nach Anhörung des Fakultätsrats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Fakultät. Das Dekanat führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre sowie über die dem Technologietransfer dienenden Einrichtungen, die der Fakultät zugewiesen sind.

(3) Das Dekanat unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(4) Das Dekanat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans.

(5) Das Dekanat soll die Gleichstellungsbeauftragte durch Regelung in seiner Geschäftsordnung im Einzelfall als Sachverständige hinzuziehen.

(6) Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf. Sie kann Teil einer Satzung über die Gesamtorganisation der Fakultät sein.

(7) Für die Medizinische Fakultät gilt § 27 LHG.

§ 14 Dekanin, Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats und des Fakultätsrats. Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse.

(2) Die Dekanin oder Dekan führt die Dienstaufsicht über die in der Fakultät tätigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Fakultätsrat in geheimer Abstimmung gewählt. Sie oder er soll aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG vorgeschlagen werden. In besonderen Fällen kann auch zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 LHG erfüllt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Dekanin oder der Dekan nimmt ihr oder sein Amt als Hauptaufgabe wahr. Die sonstigen Rechte und Pflichten aus § 46, § 51, § 51 a bzw. § 52 LHG bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Durch Beschluss des Fakultätsrats, der der Zustimmung des Rektorats bedarf, kann eine hauptamtliche Dekanin oder ein hauptamtlicher Dekan vorgesehen werden; § 17 Absätze 2, 3 Sätze 1, 4 und 5 sowie Absätze 4 und 7 sowie § 18 Absatz 5 LHG gelten entsprechend. Der Fakultätsrat kann in Bezug auf hauptamtliche Dekaninnen und Dekane Vorschläge zum Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren machen.

(4) Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln einer Mitglieder abwählen; die Rektorin oder der Rektor hat ein Vorschlagsrecht für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans.

§ 15 Prodekaninnen, Prodekane

(1) Der Fakultätsrat wählt in geheimer Abstimmung aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans, die oder der bei ihrem oder seinem Vorschlag die unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen zu berücksichtigen hat, die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 4 dieser Grundordnung vorgesehene Anzahl Prodekaninnen oder Prodekane, wovon eine Stellvertreterin oder einer Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ist. Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt sechs Jahre, sie beginnt mit dem Amtsantritt und endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(2) In der Geschäftsordnung des Dekanats nach § 13 Absatz 6 dieser Grundordnung ist festzulegen, in welcher Reihenfolge die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans für den Fall ihrer Verhinderung von den weiteren Prodekaninnen oder Prodekanen vertreten werden.

§ 16 Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben mindestens eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen eine oder einer Mitglied des Fakultätsrats sein soll, angehören.

(2) Das Dekanat bestimmt über die Zuständigkeit einer Studienkommission für einzelne Studiengänge. Den Vorsitz einer Studienkommission führt eine Studiendekanin oder ein Studiendekan.

(3) Über die Zuordnung einer Studienkommission zu einer oder mehreren Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Kommissionen das Rektorat. Das Rektorat bestimmt auch, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan in diesem Falle den Vorsitz führt.

(4) Im Benehmen mit der Studienkommission wählt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans je Studienkommission eine Studiendekanin oder einen Studiendekan. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Soweit mehr als eine Studiendekanin oder ein Studiendekan zu wählen ist, wird bei deren Wahl zugleich bestimmt, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan Mitglied des Dekanats ist.

(5) Zum Geschäftsbereich der Studiendekanin oder des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihr oder ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Hierzu gehören insbesondere auch die in § 26 Abs. 4 und 5 LHG genannten Aufgaben.

§ 17 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat der Fakultäten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 – 3 dieser Grundordnung gehören die Mitglieder des Dekanats und ohne Wahl alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Dozentinnen und Dozenten) sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Fakultät an, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend professorale Aufgaben wahrnehmen (Großer Fakultätsrat). Weiter gehören dem Großen Fakultätsrat bis zu vier Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bis zu zwei Personen aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sechs Personen aus der Gruppe der Studierenden als Wahlmitglieder an. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder eine von ihr zur Vertretung in der jeweiligen Fakultät bestimmte Person nimmt mit beratender Stimme teil. Soweit auf Grund der personellen Besetzung des Dekanats noch keine Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erreicht wird, wird bezogen auf die Gesamtzahl der Mitglieder des Fakultätsrats ein Faktor mit höchstens einer Nachkommastelle errechnet, mit dem die Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu multiplizieren sind, um die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu gewährleisten. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben in diesem Fall jeweils ein Stimmgewicht von einer Stimme multipliziert mit dem errechneten Faktor im Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat der Fakultäten nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 – 7 dieser Grundordnung gehören an

1. kraft Amtes

- a) die Mitglieder des Dekanats,
 - b) die Fachbereichssprecherinnen oder -sprecher, soweit deren Anzahl fünf nicht übersteigt,
2. auf Grund von direkten Wahlen nach Gruppen
- a) fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 - b) drei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 - c) drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 - d) fünf Studierende.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder eine von ihr zur Vertretung in der jeweiligen Fakultät bestimmte Person nimmt mit beratender Stimme teil. Soweit auf Grund personeller Besetzung von Funktionsstellen nach Ziffer 1 bzw. durch die Fachbereichssprecherinnen und -sprecher noch keine Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erreicht wird, wird die Anzahl der Wahlmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entsprechend erhöht. Bei Fakultäten, die mehr als fünf Fachbereiche umfassen, regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrats das Verfahren, welche fünf Fachbereichssprecherinnen oder -sprecher nach § 25 Abs. 2 Nr. 1b) LHG dem Fakultätsrat kraft Amtes angehören. Die Geschäftsordnung hat einen Modus vorzusehen, der Benachteiligungen geeignet ausschließt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Senats. Die Geschäftsordnung kann Teil einer Satzung über die Gesamtorganisation einer Fakultät sein.

(3) Für die Fakultät nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 dieser Grundordnung, welche der Regelung des § 27 LHG (Medizinische Fakultät) unterliegt, gilt hinsichtlich der Zusammensetzung des Fakultätsrats Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(4) An den Sitzungen des Fakultätsrats der Fakultäten nach § 11 Abs. 1 dieser Grundordnung nimmt ein Mitglied des auf Ebene der jeweiligen Fakultät eingerichteten Konvents der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden beratend teil; das Mitglied wird vom Konvent bestimmt.

(5) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt drei Jahre, bei der Medizinischen Fakultät sechs Jahre. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Entscheidungen in den folgenden Personalangelegenheiten können in offener Abstimmung erfolgen, wenn der Fakultätsrat dies jeweils einstimmig beschließt:

- a) Zustimmung zu einem Berufungsvorschlag bei der Berufung von Professorinnen und Professoren nach § 48 Abs. 3 S. 7 LHG;
- b) Anhörung bei der Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 51 Abs. 5 S. 1 LHG.

§ 18 Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche nach § 11 Abs. 4 dieser Grundordnung werden von gewählten Fachbereichssprecherinnen oder Fachbereichssprechern geleitet. Wählbar sind alle dem Fachbereich angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Den Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprechern wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Seite gestellt. Die Wahl der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters erfolgt auf Vorschlag der Fachbereichssprecherin oder des

Fachbereichssprechers. Die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers.

(2) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher berät die Fakultät und bereitet deren Entscheidungen auf Grundlage der Geschäftsordnung der jeweiligen Fakultät vor. In ihren oder seinen Aufgaben wird sie oder er vom Dekanat unterstützt.

(3) Der Fachbereich wird an folgenden Aufgaben beteiligt:

- a) Erstellung der Entwürfe für die Strukturplanung auf Fachbereichsebene;
- b) Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen sowie (im Zusammenwirken mit der fachlichen Studiendekanin oder dem fachlichen Studiendekan) des Lehrprogramms des Fachbereichs;
- c) Erstellung von Vorschlägen für die Mittelverteilung an das Dekanat;
- d) Erstellung von Vorschlägen an das Dekanat zur Funktionsbeschreibung von Professuren;
- e) Bearbeitung von Qualitätsmanagementfragen auf Fachbereichsebene;
- f) Wahrnehmung von Zuständigkeiten in den Bereichen Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren.

Der Fachbereich nimmt Stellung zu

1. dem Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
 2. der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
 3. den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen,
 4. den Vorschlägen der Studienkommissionen zu Studienplänen, Studien- und Prüfungsordnungen.
- In den Fällen von Satz 2 Nr. 3 - 4 kann die Stellungnahme entfallen, soweit der Fachbereich nicht betroffen ist.

(4) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3 a – e ist auf eine angemessene Beteiligung der Statusgruppen zu achten. § 22 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 19 Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektoratsmitglied oder einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Die betroffene Fakultät hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission.

(2) Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

(3) Der Senat gibt zu dem von der Berufungskommission erarbeiteten Berufungsvorschlag nach Zustimmung des Fakultätsrats eine Empfehlung ab.

(4) Bei den Fakultäten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 – 7 ist bei der Bildung der Berufungskommission darauf zu achten, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Berufungskommission dem einschlägigen Fach angehören sollen.

(5) Entscheidungen oder Empfehlungen, die die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung im dritten Abstimmungsgang die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums

berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Die Mitglieder haben das Recht des Sondervotums.

§ 20 Honorarprofessur

(1) Der Senat kann auf Antrag einer Fakultät eine Person, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 LHG erfüllt und nicht im Hauptamt der Universität als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer angehört oder Privatdozentin oder Privatdozent der Universität ist, zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen. Diese soll Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchführen.

(2) Die Verleihung der Honorarprofessur ist zu widerrufen, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor

1. gegenüber dem Rektorat schriftlich verzichtet oder
2. eine rechtskräftig festgestellte Straftat begeht, wenn das Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(3) Die Verleihung der Honorarprofessur kann widerrufen werden, wenn

1. die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer an einer anderen Hochschule ernannt wird,
2. die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor an einer anderen Hochschule zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten bestellt wird,
3. die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
4. die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor eine rechtskräftig festgestellte Straftat begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte,
5. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde,
6. ein verliehener Doktorgrad aberkannt wurde oder
7. ein schwerwiegender Verstoß gegen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis festgestellt wurde.

Die Verleihung der Honorarprofessur kann auch vorübergehend – längstens bis zur rechtskräftigen Feststellung der Straftat – durch den Rektor widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 des Beamtenstatusgesetzes nach sich ziehen würde.

(4) Mit Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

§ 21 Herstellung des Einvernehmens mit den Studierenden bei der Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln

(1) Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel wird im Rahmen der Vorgaben des Landeshochschulrechts vom Rektorat (§ 16 Abs. 3 LHG) im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden (§ 3 Qualitätssicherungsgesetz) entschieden. Die Vergabe von Qualitätssicherungsmitteln ohne Zustimmung der Vertretung der Studierenden ist nur nach Maßgabe des rechtlich geregelten Schlichtungsverfahrens möglich.

(2) Zur Herstellung des Einvernehmens mit der Vertretung der Studierenden über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel wird eine zentrale Kommission „Qualitätssicherungsmittel“ (zentrale Kommission) eingesetzt.

Stimmberechtigte Mitglieder der zentralen Kommission sind:

- die Rektoratsmitglieder
- je ein Studierender oder eine Studierende aus der Evangelisch-Theologischen, der Katholisch-Theologischen und der Juristischen Fakultät und dem Zentrum für Islamische Theologie (ZITH) sowie je zwei Studierende der Medizinischen, der Philosophischen, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. Die studentischen Mitglieder werden von den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats bzw. des ZITH-Zentrumsrats aus dem Kreis der der Fakultät bzw. dem ZITH angehörenden Studierenden bestellt.

Beratende Mitglieder der zentralen Kommission sind:

- drei Studiendekaninnen oder Studiendekane, die auf Vorschlag der Dekaninnen und Dekane von der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat bestellt werden. Finden sich nicht genügend Studiendekaninnen oder Studiendekane, können auch andere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in die Kommission bestellt werden;
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat bestellt werden;
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von ihren Gruppenvertreterinnen und -vertretern im Senat bestellt werden;
- die vier studentischen Wahlmitglieder des Senats;
- die Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 4 Abs. 2 LHG.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied mit Ausnahme der Rektoratsmitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter jeweils entsprechend bestellt, die oder der im Falle der Verhinderung das Mitglied vertritt. Die Gruppen im Senat, die beratende Mitglieder entsenden, können ebenfalls Vertreterinnen oder Vertreter bestellen; die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen in der zentralen Kommission vertretenen Gruppen einschließlich der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden können sich gegenseitig vertreten.

Die Amtszeit für die Mitglieder und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der zentralen Kommission beträgt drei Jahre, für die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ist die Amtszeit an die Mitgliedschaft im jeweiligen Fakultätsrat bzw. im ZITH-Zentrumsrat gekoppelt, für die Rektoratsmitglieder gilt die diesbezüglich feststehende Amtszeit.

Weitere Personen können zu den Sitzungen jederzeit beratend hinzugezogen werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums dies beschließt.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Rektoratsmitglieder sowie ein Drittel der Studierendenvertreterinnen und -vertreter anwesend ist.

Die Kommission wird bei Bedarf einberufen oder wenn es mindestens die Hälfte der Rektoratsmitglieder oder der Studierendenvertreterinnen und -vertreter fordert. Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor bzw. in ihrer oder seiner Vertretung das für den Bereich Lehre zuständige Rektoratsmitglied, hilfsweise ein anderes vom Rektorat benanntes Rektoratsmitglied.

(3) Die Aufgaben der zentralen Kommission sind

- die Erstellung von Leitlinien und Grundsätzen für die Vergabe der Qualitätssicherungsmittel;
- die Aufteilung der Mittel in pauschale Summen für zentrale Zwecke einerseits sowie für jede der sieben Fakultäten und das ZITH andererseits;
- die Beschlussfassung über die ihr vorgelegten Anträge zur Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln im zentralen Bereich;
- die Beschlussfassung über Anträge im Bereich einer Fakultät oder des ZITH, soweit dort keine Beschlussfassung nach Abs. 4 möglich war.
- Das Rektorat bzw. die studentischen Mitglieder bzw. die jeweils drei Vertreterinnen und Vertreter der drei beratenden Gruppierungen sind je in ihrer Gesamtheit berechtigt, aber nicht verpflichtet, Vorschläge zur Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln im zentralen Bereich auszuarbeiten und zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Für den dezentralen Bereich gilt dies nur, soweit dort keine Beschlussfassung möglich war.

Das Einvernehmen in der zentralen Kommission ist hergestellt, wenn für einen Antrag jeweils die einfache Mehrheit der Stimmen der Studierendenvertreterinnen und -vertreter als auch der Rektoratsmitglieder vorliegt.

(4) Bei Anträgen zur Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln auf Fakultätsebene/im Zentrum für Islamische Theologie erfolgt die Herstellung des Einvernehmens über die der jeweiligen Fakultät bzw. dem ZITH zugewiesenen Mittel nach Abs. 3 Ziffer 2 in der Weise, dass für einen Antrag jeweils die einfache Mehrheit der Stimmen der studentischen Fakultätsratsmitglieder bzw. studentischen ZITH-Zentrumsratsmitglieder als auch der Mitglieder des Fakultäts- bzw. des ZITH-Vorstands vorliegt; bei entsprechendem Einvernehmen können die Vorgenannten für den Bereich der jeweiligen Fakultät bzw. des ZITH weitere Verfahrensbestimmungen für die Antragstellung in den Fachbereichen treffen. Die Studienkommissionen sind berechtigt, für ihren jeweiligen Bereich Anträge vorzulegen. Die dezentral in den jeweiligen Fakultäten bzw. dem ZITH beschlossenen Anträge sind der zentralen Kommission nachrichtlich mitzuteilen. Die zentrale Kommission kann indes Beschlussfassungen über dezentrale Anträge mit der Mehrheit nach Abs. 3 letzter Satz aufheben, soweit vorgetragen wird, dass die Mittelverwendung nicht der Qualität in Studium und Lehre dient. In dem Falle wird der Antrag von der zentralen Kommission entweder wie ein zentraler Antrag behandelt oder zur Neuverhandlung zurückverwiesen.

(5) Wird in der zentralen Kommission kein Einvernehmen gemäß Abs. 3 letzter Satz hergestellt, greift das rechtlich geregelte Schlichtungsverfahren.

§ 22 Universitätseinrichtungen

(1) Die Universitätseinrichtungen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Grundordnung sind entweder wissenschaftliche Einrichtungen (als Institute bzw. Seminare) oder Betriebseinrichtungen oder im Falle von § 11 Abs. 4 dieser Grundordnung wissenschaftliche Einrichtungen als Abteilungen bzw. Fachbereiche oder Betriebseinheiten und haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind als wissenschaftliche Einrichtungen einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet. Über die zentralen Einrichtungen führt das Rektorat, über die einer Fakultät zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen führt das Dekanat die Dienstaufsicht. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt das Rektorat, welches Dekanat die Dienstaufsicht führt. Der Bestand der Universitätseinrichtungen wird im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung regelmäßig überprüft.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium. Im Rahmen der Funktionsbeschreibungen der Stellen für Professorinnen und Professoren und eventueller Zusagen über die Ausstattung werden den Professorinnen und

Professoren in den wissenschaftlichen Einrichtungen Arbeitsbereiche zugewiesen. Damit verbunden ist eine angemessene Beteiligung an den der Universität zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel. Soweit es aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel geboten ist, stimmt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung die Aufgabenbereiche der in ihnen tätigen Professorinnen und Professoren aufeinander ab. Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Universitätseinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Universität zu erbringen haben.

(3) Betriebseinheiten bzw. Betriebseinrichtungen (Informationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Hochschulsport, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe u.ä.) führen Dienstleistungen aus. Sie können einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet sein. Ist eine Betriebseinheit bzw. Betriebseinrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, so bestimmt das Rektorat, welches Dekanat die Betriebseinheit bzw. Betriebseinrichtung leitet.

(4) Zentralen Einheiten, die Aufgaben in der Forschung wahrnehmen, können Aufgaben in der Lehre, einschließlich der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen, übertragen werden. Zentrale Einheiten mit Aufgaben in der Lehre sind insbesondere das Zentrum für Islamische Theologie (ZITH) und das Internationale Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW). Das Nähere regelt eine Satzung.

(5) Der Senat beschließt über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung der Universitätseinrichtungen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll in der Regel nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Themenbezogene interfakultäre Einrichtungen sollen grundsätzlich zeitlich befristet eingerichtet werden. Dienstleistungsbereiche von wissenschaftlichen Einrichtungen wie Bibliotheken, Werkstätten und ähnliche Bereiche sollen zu Betriebseinheiten zusammengefasst werden.

(6) Der Senat erlässt die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen für die Universitätseinrichtungen. In den Ordnungen wird bestimmt, ob und in welchem Umfang Verwaltungsaufgaben, die im Bereich der Universitätseinrichtungen anfallen, von der Fakultät oder der zentralen Universitätsverwaltung erledigt werden. In wissenschaftlichen Einrichtungen sind vor Erlass der Verwaltungs- und Benutzungsordnung deren Leitung sowie die an ihnen tätigen Professorinnen und Professoren zu hören. Für die medizinische Fakultät finden die Regelungen des Universitätsklinikgesetzes Anwendung.

(7) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung regelt auch die Art der Leitung der Universitätseinrichtungen. Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder durch eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Eine ständige Leiterin oder ein ständiger Leiter kann dann vorgesehen werden, wenn dies in einer vor Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes abgeschlossenen Berufungsvereinbarung zugesichert war.

(8) Leitungsfunktionen in wissenschaftlichen Einrichtungen werden von hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG übernommen, deren Arbeitsbereich diesen Einrichtungen zugewiesen ist. Soweit für die Bestellung der Leiterinnen oder Leiter oder der kollegialen Leitung Wahlen erforderlich sind, sind alle Professorinnen und Professoren wahlberechtigt, die ihren Arbeitsbereich an dieser Einrichtung haben. Im Geltungsbereich der Satzung des Universitätsklinikums Tübingen finden deren Regelungen Anwendung.

(9) In den vom Senat zu erlassenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen soll auf Vorschlag der jeweils zuständigen Fakultät vorgesehen werden, dass in den wissenschaftlichen Einrichtungen Beiräte geschaffen werden, die die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung bei der Leitung und Organisation der Einrichtung beraten. In

dem Beirat müssen die Gruppen nach § 10 Abs.1 LHG vertreten sein. Der Beirat wird durch den Fakultätsrat gewählt.

(10) Betriebseinheiten haben in der Regel eine ständige Leiterin oder einen ständigen Leiter. Ist im Staatshaushaltsplan für die Leitung einer Universitätseinrichtung eine Planstelle ausgewiesen oder ist die Leitung mit einem bestimmten Amt verbunden, so erfolgt mit der Stellenbesetzung gleichzeitig die Ernennung zur ständigen Leiterin oder zum ständigen Leiter dieser Einrichtung.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Tübingen vom 15. September 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11 vom 17. September 2010, S. 387) außer Kraft.

Tübingen, den 30. Juli 2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor